

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. April 2001

zur Änderung der Entscheidung 93/402/EWG zur Festlegung der veterinärrechtlichen Bedingungen und der Veterinärerzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus einigen südamerikanischen Ländern angesichts der Tiergesundheitslage in Argentinien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1040)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/276/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 und 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die veterinärrechtlichen Bedingungen und Veterinärerzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus Kolumbien, Paraguay, Uruguay, Brasilien, Chile und Argentinien sind in der Entscheidung 93/402/EWG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/755/EG ⁽⁴⁾, festgelegt.
- (2) Bei Frischflescheinfuhren muss der Tiergesundheitslage in den betreffenden Drittländern und den verschiedenen Gebieten dieser Drittländer Rechnung getragen werden.
- (3) Die zuständigen Veterinärbehörden der betreffenden Länder müssen bestätigen, dass das betreffende Land bzw. Gebiet seit mindestens zwölf Monaten frei von Rinderpest und Maul- und Klauenseuche (MKS) ist, und der Kommission und den Mitgliedstaaten innerhalb von 24 Stunden per Telefax, Telex oder Telegramm mitteilen, wenn sich der Verdacht auf Vorliegen einer der genannten Seuchen bestätigt hat oder die Impfpolitik geändert wurde.
- (4) Am 2. März 2001 haben die zuständigen Behörden Argentinien der Kommission mitgeteilt, dass wegen illegaler Einfuhr MKS-positiver Tiere aus Nachbarländern eine neue Regionalisierungs- und Impfpolitik hinsichtlich der Maul- und Klauenseuche eingeführt wurde, um die Grenzgebiete und einen Teil der Aufzucht- und Mastgebiete Mittelargentinien zu schützen.

- (5) Die zuständigen Behörden Argentinien haben u. a. ferner mitgeteilt, dass Rinder in den nördlichen Grenzgebieten (Pufferzone) und in einem zentral gelegenen separaten Gebiet (Sperrgebiet) trotz ursprünglicher Einstellung der Impfpolitik im Jahr 1999 nun wieder gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft werden sollen. Außerdem wurde dem Internationalen Tierseuchenamt (OIE) am 13. März 2001 ein Maul- und Klauenseuchenausbruch gemeldet. Daher scheint es angezeigt, den Tiergesundheitsstatus Argentinien im Licht dieser Entwicklung zu überprüfen, da die geltenden Veterinärbedingungen auf der Grundlage einer unterschiedlichen Tiergesundheitslage und einer unterschiedlichen Regelung zur Kontrolle von Tierverbringungen festgelegt wurden.

- (6) Darüber hinaus geht aus Angaben Argentinien hervor, dass Argentinien die Ausfuhr von Fleisch nach Kanada, Chile und den Vereinigten Staaten bereits ausgesetzt hat, jedoch weiterhin in die Europäische Gemeinschaft exportiert.

- (7) Daher ist es angezeigt, die Einfuhr sämtlicher Kategorien von frischem Fleisch MKS-empfindlicher Arten auszusetzen, zumindest so lange, bis Sachverständige der Kommission die Lage vor Ort geprüft haben oder bis die Lage zur Zufriedenheit der Kommission geklärt wurde.

- (8) Angesichts der Erfahrungen der zuständigen Behörden mit der Umsetzung dieser Entscheidung sollte das Länderverzeichnis der Entscheidung 93/402/EWG angepasst werden.

- (9) Die Einfuhr von frischem Rind- und Schafffleisch in die Gemeinschaft sollte verboten werden.

- (10) Die Entscheidung 93/402/EWG ist entsprechend zu ändern.

- (11) Diese Entscheidung muss im Licht der Ergebnisse der nächsten Kommissionskontrolle vor Ort und/oder im Licht etwaiger Änderungen der Tiergesundheitslage in Argentinien, die der Kommission zwischenzeitlich mitgeteilt wurden, überprüft werden.

- (12) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 179 vom 22.7.1993, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 36.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 93/402/EWG wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird durch Anhang A dieser Entscheidung ersetzt.
2. Anhang II wird durch Anhang B dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis 15. April 2001.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. April 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG A

„ANHANG I

ABGRENZUNG DER GEBIETE SÜDAMERIKAS, FÜR DIE VETERINÄRZEUGNISSE VORZULEGEN SIND

Land	Gebiet		Abgrenzung
	Code	Fassung	
Argentinien	AR	01/2001	gesamtes Hoheitsgebiet
Brasilien	BR	01/93	gesamtes Hoheitsgebiet
	BR-1	01/96	Bundesstaaten Rio Grande do Sul, Paraná, Minas Gerais, (ausgenommen die Kreise Oliveira, Passos, São Gonçalo de Sapucaí, Setelagoas und Bambuí), São Paulo, Espírito Santo, Mato Grosso do Sul (ausgenommen die Gemeinden Sonora, Aquidauana, Bodoqueno, Bonito, Caracol, Coxim, Jardim, Ladário, Miranda, Pedro Gomes, Porto Murinho, Rio Negro, Rio Verde do Mato Grosso und Corumba), Santa Catarina, Goiás sowie die regionale Verwaltungseinheit Cuiaba (ausgenommen die Gemeinden San Antonio do Leverger, Nossa Senhora do Livramento, Pocone und Barão de Melgaço), Cáceres (ausgenommen die Gemeinde Cáceres), Lucas do Rio Verde, Rondonópolis (ausgenommen die Gemeinde Itiquiora), Barras do Garças und Barra do Bugres in Mato Grosso
Chile	CL	01/93	gesamtes Hoheitsgebiet
Kolumbien	CO	01/93	gesamtes Hoheitsgebiet
	CO-1	01/93	das Gebiet innerhalb folgender Abgrenzungen: von der Mündung des Murri in den Atrato flussabwärts den Atrato entlang bis zu seiner Mündung in den Atlantik, von der Atrato-Mündung in den Atlantik entlang der Atlantikküste bis zur Grenze mit Panama bei Cabo Tiburón; von Cabo Tiburón entlang der kolumbianisch-panamaischen Grenze bis zum Pazifik; entlang der Pazifikküste bis zur Valle-Mündung; von der Valle-Mündung in gerader Linie bis zur Mündung des Murri in den Atrato
	CO-2	01/93	die Gemeinden Arboletas, Necocli, San Pedro de Uraba, Turbo, Apartado, Chigorodo, Mutata, Dabeiba, Uramita, Murindo, Riosucio (rechtes Atrato-Ufer) und Frontino
	CO-3	01/93	das Gebiet innerhalb folgender Abgrenzungen: von der Mündung des Sinu in den Atlantik flussaufwärts bis zur Quelle des Sinu bei Alto Paramillo, entlang der Grenze zwischen den Departamentos Antioquia und Córdoba bis Puerto Rey am Atlantik, entlang der Atlantikküste bis zur Sinu-Mündung
Paraguay	PY	01/93	gesamtes Hoheitsgebiet
Uruguay	UY	01/93	gesamtes Hoheitsgebiet
	UY-1	01/00	gesamtes Hoheitsgebiet, ausgenommen das Departamento Artigas“

ANHANG B

„ANHANG II

(Fassung Nr. 02/2001)

TIERGESUNDHEITSANFORDERUNGEN FÜR DAS VETERINÄRZEUGNIS ⁽¹⁾

Land	Gebiet	Frisches Fleisch, einschließlich Knochen, jedoch ohne Innereien				Entbeintes frisches Fleisch ohne Innereien				Innereien						
		Tierart				Tierart				vom Rind				vom Schaf		
		Rind	Schaf/Ziege	Schwein	Einhufer	Rind	Schaf/Ziege	Schwein	Einhufer	MV (*)	FE (*)				HF (*)	HF (*)
										1	2	3	4			
Argentinien	AR	—	—	—	D	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—
Brasilien	BR	—	—	—	D	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—
	BR-1	—	—	—	D	A	—	—	D	—	—	—	—	—	F	—
Chile	CL	B	B	H	D	A	C	H	D	B	B	B	B	B	B	B
Kolumbien	CO	—	—	—	D	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—
	CO-1	—	—	—	D	A	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—
	CO-2	—	—	—	D	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—
	CO-3	—	—	—	D	A	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—
Paraguay	PY	—	—	—	D	A	—	—	D	—	—	—	—	—	F	—
Uruguay	UY	—	—	—	D	A	C	—	D	—	—	—	E	E	F	G
	UY-1	B	B	—	D	A	C	—	D	B	B	B	B	B	B	B

⁽¹⁾ Die Buchstaben A, B, C, D, E, F, G und H in der Tabelle beziehen sich auf die Muster der Tiergesundheitszeugnisse gemäß Anhang III Teil 2 der Entscheidung 93/402/EWG, die gemäß Artikel 2 dieser Entscheidung je Erzeugnis und Herkunftsgebiet beizubringen sind.

(*) MV: Für den menschlichen Verzehr.

FE: Für die Fleischerzeugnisindustrie (hitzebehandelte Erzeugnisse):

- 1 = Herzen
- 2 = Lebern
- 3 = Kaumuskeln
- 4 = Zungen.

HF: Für die Heimtierfutterindustrie.“